

Seite: 1/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv
- · Sortiment: CLASSIC
- · Artikelnummer: 2152100301
- · EAN-Code: 4004666109288
- · Verpackungsart: 1,0 L HD-PE Rechteckflasche mit kindergesichertem Verschluss (Zertifiziert nach ISO 8317)
- ·Registrierungsnummer

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäss REACH-Verordnung (vor)registriert.

Dieses Produkt ist ein Gemisch. REACH Registrierungsnummern der Bestandteile siehe Abschnitt 3.

- · UFI: EN10-S0VK-400J-DUX2
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird
- · Verwendung des Stoffs/Gemischs Reinigungsmittel, alkalisch
- · Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt
- · Herstellerin/Lieferantin:

MELLERUD CHEMIE GmbH, Brüggen (DE),

Zweigniederlassung Luzern

c/o Gewerbe-Treuhand AG

Eichwaldstrasse 13

6002 Luzern

· Herstellerin (EU):

MELLERUD CHEMIE GmbH

Bernhard-Röttgen-Waldweg 20

41379 Brüggen / Niederrhein / Deutschland

Tel. +49 (0)2163 - 950 90-0

Fax +49 (0)2163 - 950 90-120

E-Mail: service@mellerud.de

Internet: www.mellerud.de

· Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Regulatory Affairs

E-Mail: labor@mellerud.de

- · 1.4 Notrufnummer:
- Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Tox Info Suisse

24-h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

Auskunft: +41 44 251 66 66

· Notrufnummer der Gesellschaft:

PRODUKT-HOTLINE

Telefon-Nr.: +49 (0)2163/950 90 999

Telefon ist nur zu Bürozeiten besetzt: Mo–Do von 08:00 – 17:00 Uhr; Fr 8:00 – 15:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
- · Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- $\cdot \textbf{Kennzeichnung gem\"{ass Verordnung (EG) Nr. 1272/2008} \ Das \ Produkt \ ist \ gem\"{ass CLP-Verordnung gekennzeichnet}.$
- $\cdot \, \textbf{Gefahrenpiktogramme} \,$



GHS07

- · Signalwort Achtung
- · Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

(Fortsetzung von Seite 1)

· Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch kontaminierte Körperteile gründlich waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

- · 2.3 Sonstige Gefahren Keine bei bestimmungsgemässer Verwendung.
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.1 Stoffe Nicht zutreffend. Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.
- · 3.2 Zubereitungen
- · Beschreibung: Wässriges Gemisch waschaktiver Substanzen, Phosphate und Wirkungsverstärker

· Gefährliche Inhal	tsstoffe:	
CAS: 112-34-5	, , , ,	2,5-<5%
EINECS: 203-961-6	Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 10101-89-0	Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)	2,5-<5%
EINECS: 231-509-8	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	
CAS: 68891-38-3	Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)	1-<2,5%
NLP: 500-234-8	Eye Dam. 1, H318	
	Skin Irrit. 2, H315	
	Aquatic Chronic 3, H412	
	Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 %	
	Eye Irrit. 2; H319: 5 % ≤ C < 10 %	
CAS: 1569-01-3	1-Propoxy-2-propanol (PROPYLENE GLYCOL PROPYL ETHER)	1-<2,5%
EINECS: 216-372-4		
	Eye Irrit. 2, H319	

· SVHC

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der ECHA aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.

· Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004 / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:	-
Phosphate, anionische Tenside, nichtionische Tenside, Phosphonate	<5%
Duftstoffe, Konservierungsmittel (2-BROMO-2-NITROPROPANE-1,3-DIOL)	

· Zusätzliche Hinweise: Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Gefahrenhinweise): siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

· Allgemeine Hinweise:

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

· Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

· Nach Hautkontakt:

Mit fetthaltiger Creme/Salbe eincremen.

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

· Nach Augenkontakt:

 $\label{thm:control} Eventuell\ vorhandene\ Kontaktlinsen\ nach\ M\"{o}glichkeit\ entfernen.$

Augen mehrere Minuten (ca. 10 min) bei geöffnetem Lidspalt unter fliessendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

· Nach Verschlucken: Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser), bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

(Fortsetzung von Seite 2)

- · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
- · Nach Einatmen: Keine Effekte oder Symptome bei normalem Gebrauch.
- · Nach Hautkontakt: Keine Effekte oder Symptome bei normalem Gebrauch.
- · Nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizung.
- · Nach Verschlucken: Keine Effekte oder Symptome bei normalem Gebrauch.
- · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Auskünfte bei einem Arzt oder einer Giftzentrale einholen.

Symptomatische Behandlung.

Keine Informationen zu klinischen Tests und medizinische Überwachung verfügbar. Spezifische toxikologische Informationen über die Substanz, wenn verfügbar, sind in Abschnitt 11 zu finden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl bekämpfen.
- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen:

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Wählen Sie Brandschutzkleidung, die entsprechenden Normen entspricht (z. B. in Europa: EN 469)

· Weitere Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

\cdot 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Relevante nationale und internationale Vorschriften beachten.

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. Gefährliche Bereiche abriegeln und Zugang für nicht benötigtes und nicht geschütztes Personal verwehren.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

· <u>6.2 Umweltschutzmassnahmen:</u>

Mit viel Wasser verdünnen.

Bei Freisetzung grösserer Mengen (>1 t) zuständige Behörden informieren.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

 $\cdot \textbf{Hinweise zum Brand- und Explosions schutz:} \ \text{Keine besonderen Massnahmen erforderlich.}$

· Hygienemassnahmen:

Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautverschmutzung mit viel Wasser abwaschen, Hautpflege.

(Fortsetzung auf Seite 4)

— CH/DF



Seite: 4/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

(Fortsetzung von Seite 3)

- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
- · Zusammenlagerungshinweise: Für unverträgliche Materialien siehe Unterpunkt 10.5
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

- · Empfohlene Lagertemperatur: trocken, zwischen +5 °C und +30 °C lagern.
- · Lagerklassen LK (Schweiz): Flüssige Stoffe / Lagerklasse 10/12
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen

Ausser den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.mellerud.de.

 $\cdot \textbf{GiSCode} \ \mathsf{GG50} \ \mathsf{Grundreiniger}, \ \mathsf{reizend} \ (\mathsf{inklusive} \ \mathsf{schwere} \ \mathsf{Augensch\"{a}den}), \ \mathsf{l\"{o}semittelhaltig}$

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

MAK Kurzzeitwert: 101 mg/m³, 15 ml/m³ Langzeitwert: 67 mg/m³, 10 ml/m³ SSc;

- $\cdot \textbf{Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten:} \ Keine \ Daten \ vorhanden \ / \ Nicht \ anwendbar$
- · 8.1.2 DNEL-Werte

DNEL Arbeiter: CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

DNEL Langzeit – dermal, systemische Effekte	20 mg/kg-bw/day
DNEL Akut – Inhalation, lokale Effekte	101,2 mg/m³
DNEL Langzeit – Inhalation, lokale Effekte	67,5 mg/m³
DNEL Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	67,5 mg/m ³

CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)

DNEL Akut – Inhalation, systemische Effekte	175 mg/m³
DNEL Langzeit – dermal, systemische Effekte	2.750 mg/kg-bw/day
DNEL Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	175 mg/m ³

CAS: 1569-01-3 1-Propoxy-2-propanol (PROPYLENE GLYCOL PROPYL ETHER)

DNEL Langzeit – dermal, systemische Effekte	82,5 mg/kg-bw/day
DNEL Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	263 ma/m ³

· DNEL Verbraucher

CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)

DNEL Langzeit – dermal, systemische Effekte 2.750 mg/kg-bw/day

· 8.1.3 PNEC-Werte

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

PNEC Gewässer, Süßwasser	1 mg/l
PNEC Gewässer, Süßwasser PNEC Kläranlage PNEC Sediment, Süßwasser PNEC Gewässer, zeitweise Freisetzung	200 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser	4 mg/kg dw
${\sf PNEC\ Gew\"{a}sser,\ zeitweise\ Freisetzung}$	3,9 mg/l
PNEC Sediment, Seewasser	0,4 mg/kg dw
PNEC Gewässer, Seewasser	0,1 mg/l

CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)

PNEC Gewässer, Süßwasser	0,24 mg/l
PNEC Kläranlage	10.000 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser	5,45 mg/kg dw
PNEC Sediment, Seewasser	0,545 mg/kg dw

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

	(Fortsetzung von Seite 4)
PNEC Gewässer, Seewasser	0,024 mg/l
PNEC Boden	0,946 mg/kg soil dw
CAS: 1569-01-3 1-Propoxy-2-propar	iol (PROPYLENE GLYCOL PROPYL ETHER)
PNEC Gewässer, Süßwasser	0,1 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser	0,386 mg/kg dw
PNEC Sediment, Seewasser	0,0386 mg/kg dw
PNEC Gewässer, Seewasser	0,01 mg/l

- · 8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

· 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Massnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7. Keine darüber hinausgehenden Massnahmen erforderlich.

· 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

· Atemschutz:

Bei sachgemässer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Atemschutz ist erforderlich bei:

Aerosol- oder Nebelbildung

 $Grenzwert \"{u}berschreitung$

unzureichender Belüftung

· Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Kombinationsfilter A-P (EN 141) (Kennfarbe: braun-weiss)

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

· Handschutz:

· Vollkontakt:

Material: Nitrilkautschuk

Minimale Schichtdicke: ≥ 0,11 mm

Durchbruchzeit: 480 min

· Spritzkontakt:

Material: Nitrilkautschuk

Minimale Schichtdicke: ≥ 0,11 mm

Durchbruchzeit: 480 min

· Handschuhmaterial

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen, beispielsweise KCL 741 Dermatril®L (Vollkontakt), KCL 741 Dermatril®L (Spritzkontakt). Die oben genannten Durchbruchszeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen von KCL nach EN374 ermittelt. Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN374 abweichenden Bedingungen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (z.B. KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Internet: www.kcl.de)

· Augenschutz: Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

· Körperschutz:

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

· 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.

CH/DE



Seite: 6/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 9: Physikalische und ch	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalisch	hen und chemischen Eigenschaften
Allgemeine Angaben	
9.1.1 Aussehen:	FIG. 1
Form: Farbe:	Flüssig Gelblich-klar
Geruch:	Citrus
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
9.1.2 Sicherheitsrelvante Basisdaten: pH-Wert bei 20°C:	10,5–11,4 (CIPAC MT 75.3)
Zustandsänderung Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung \geq 100 °C (CAS: 7732-18-5 $\rm H_2O$)
Flammpunkt:	>65 °C (EN ISO 13736)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
Zündtemperatur:	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
Selbstentz ünd ung stemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen: Untere: Obere:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
Dampfdruck bei 20°C:	≤23 hPa (CAS: 7732-18-5 H₂O)
Dichte bei 20°C: Relative Dichte	≥1,016-≤1,02 g/cm³ (ISO 387) ~1,018 (EC method A.3)
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
Viskosität: Oberflächenspannung: VOCV (CH)	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung 5,00 %
9.1.3 Relevante Daten hinsichtlich der physikalis Gefahrenklassen (ergänzend) Korrosiv gegenüber Metallen Einstufung:	schen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Nicht korrosiv.
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Siehe Abschnitt 10.3.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Wenn Material vorschriftsgemäss gehandhabt und gelagert wird, ist keine gefährliche Reaktion zu erwarten. Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen.

- $\cdot {\color{red} \textbf{10.3 M\"{o}glichkeit gef\"{a}hrlicher Reaktionen}} \ \text{Reaktionen mit starken Oxidations mitteln}.$
- $\cdot \, \underline{\textbf{10.4 Zu vermeidende Bedingungen}} \, \text{Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar}.$
- $\cdot \, \underline{\textbf{10.5 Unvertr\"{a}gliche Materialien:}} \, \text{Keine weiteren relevanten Informationen verf\"{u}gbar.}$

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

 $\cdot \, \underline{\text{10.6 Gef\"{a}hrliche Zersetzungsprodukte:}}$

(Fortsetzung von Seite 6)

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

Bildung gefährlicher Zersetzungsprodukte ist bei normaler Lagerung nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität

Das Gemisch ist gemäss der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

Gefährliche Inhaltsstoffe	e:	
· Experimentelle/berechn	ete Daten:	
CAS: 112-34-5 2-(2-Buto	xyethoxy)ethanol (BU)	FOXYDIGLYCOL)
Akute orale Toxizität	LD50	7.291 mg/kg bw (Ratte) (OECD 401)
		2.410 mg/kg bw (Maus) (OECD 401)
Akute dermale Toxizität	LD50	2.764 mg/kg bw (Kaninchen) (OECD402)
Akute inhalative Toxizität	LC 50	(Einstufungskriterien nicht erfüllt) (LC50 grösser als nahezu gesättigte Dampfkonz.)
CAS: 10101-89-0 Trinatr	iumphosphat-12-Hydr	at (TRISODIUM PHOSPHATE)
Akute orale Toxizität	LD50	>2.000 mg/kg bw (Ratte) (OECD 420)
Akute dermale Toxizität	LD50	>2.000 mg/kg bw (Kaninchen) (OECD402)
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h/Stäube/Nebel	>0,83 mg/l /max.conc. (Ratte) (OECD 423)
		>5 mg/l (Expertenurteil) (Read-Across)
CAS: 68891-38-3 Alkoho	le (C12-14), ethoxylier	t, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)
Akute orale Toxizität	LD50	2.870 mg/kg bw (Ratte) (OECD 401)
Akute dermale Toxizität	LD50	>2.000 mg/kg bw (Ratte) (OECD402)
Akute inhalative Toxizität	Keine Studie verfügbar	(Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
CAS: 1569-01-3 1-Propo	xy-2-propanol (PROPY	LENE GLYCOL PROPYL ETHER)
Akute orale Toxizität	LD50	>2.000 mg/kg bw (Ratte) (OECD 401)
Akute dermale Toxizität	LD50	>2.000 mg/kg bw (Kaninchen) (OECD402)
Akute inhalative Toxizität	LC0/4h	>1.725 mg/l (Ratte) (OECD403)
· Schätzwert Akuter Toxiz	zität, Gemisch (ATE(MI)	()) - Rechenmethode:.
Akute orale Toxizität	- (Nicht relevant/nicht	zutreffend)
Akute dermale Toxizität	- (Nicht relevant/nicht	zutreffend)
Akute inhalative Toxizität	- (Nicht relevant/nicht	zutreffend)
· Einstufung:		
Ist nicht als akut toxisch e	inzustufen (Nicht releva	nt/nicht zutreffend) (Auschließlich lokale Effekte (Reiz-/Ätzwirkung))

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Gemisch ist gemäss der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

Geranniche initatisstorie.			
· Experimentelle/berechnete Daten:			
CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)			
Ergebnis/Bewertung: Nicht reizend	(Kaninchen) (OECD404)		
CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)			
Ergebnis/Bewertung: Reizwirkung auf die Haut, Kategorie	2 (Expertenurteil)		
CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)			
Ergebnis/Bewertung: Reizend	(Kaninchen) (OECD404)		
CAS: 1569-01-3 1-Propoxy-2-propanol (PROPYLENE GL	YCOL PROPYL ETHER)		
Ergebnis/Bewertung: Nicht reizend	(Kaninchen) (OECD404)		

· Produkt/Gemisch:

· Einstufung:

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Additivitätsprinzip)

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

(Fortsetzung von Seite 7)

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/berechnete Daten:

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

Ergebnis/Bewertung: Reizend (Kaninchen) (Keiner Richtlinie gefolgt)

CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)

Ergebnis/Bewertung: Reizwirkung auf die Augen, Kategorie 2 (Kaninchen) (EPA OTS 798.4500)

CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)

Ergebnis/Bewertung: Verursacht schwere Augenschäden (Kaninchen) (OECD405)

CAS: 1569-01-3 1-Propoxy-2-propanol (PROPYLENE GLYCOL PROPYL ETHER)

(Kaninchen) (OECD405) Ergebnis/Bewertung: Reizend

· Produkt/Gemisch:

· Einstufung:

Reizwirkung auf die Augen, Kategorie 2 (Additivitätsprinzip)

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/berechnete Date

CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)

Ergebnis/Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung (Meerschwein) (OECD406)

Verursacht keine Atemwegssensibilisierung (Nicht eingestuft (Fehlende Daten)) (Keine Studie verfügbar)

CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)

Ergebnis/Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung (Maus) (OECD 429)

> Verursacht keine Atemwegssensibilisierung (Nicht relevant/nicht zutreffend) (Keine Studie verfügbar)

CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)

Ergebnis/Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung (Meerschwein) (OECD406)

Verursacht keine Atemwegssensibilisierung (Nicht relevant/nicht zutreffend)

CAS: 1569-01-3 1-Propoxy-2-propanol (PROPYLENE GLYCOL PROPYL ETHER)

Ergebnis/Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung (Maus) (OECD 429) Verursacht keine Atemwegssensibilisierung (Nicht relevant/nicht zutreffend) (Keine Studie verfügbar)

· Produkt/Gemisch:

· Einstufung:

Ist nicht als Hautallergen einzustufen (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Bewertung gemäß Inhaltsstoffe)

· Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen: Keine Effekte oder Symptome bei normalem Gebrauch.

· Zusätzliche toxikologische Hinweise: Produktbezogene Effekte und Symptome, falls vorhanden, sind in Unterabschnitt 4.2 beschrieben.

- · CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
- · Keimzell-Mutagenität

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

·Karzinogenität

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

(Fortsetzung von Seite 8)

·Reproduktionstoxizität

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirationsgefahr

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoffe mit einer Aspirationsgefahr (H304), wenn vorhanden, sind in Abschnitt 3 aufgelistet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

Aquatische Toxizität:

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

Gerannich	Geranniche minatsstone.		
· Experimentelle/berechnete Daten:			
CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)			
LC50/48 h	2.750 mg/l (Leuciscus idus (Goldorfe)) (DIN 38412 Teil 15)		
EC50/48 h	>100 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 202)		
CAS: 1010	CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)		
EC50/72 h	>100 mg/l (Desmodesmus subspicatus (Alge)) (OECD 201)		
LC50/96 h	>100 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (OECD 203)		
CAS: 6889	CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)		
NOEC/21d	0,27 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 211)		
NOEC	0,1–1 mg/l (Fisch)		
NOEC/72h	0,93 mg/l (Algen) (OECD 201)		
EC50/48 h	7,4 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 202)		
EC50/72 h	27,7 mg/l (Desmodesmus subspicatus (Alge)) (OECD 201)		
LC50/96 h	7,1 mg/l (Fisch) (OECD 203)		
CAS: 1569-01-3 1-Propoxy-2-propanol (PROPYLENE GLYCOL PROPYL ETHER)			
NOEC	500 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (EPA OTS 797.1050)		
EC50/48 h	>100 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (ASTM Standard E729-88)		
LC50/96 h	>100 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (ASTM Standard E729-88)		
IC50/72 h	3.440 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (EPA OTS 797.1050)		
Dua dulatio	• 1		

Produkt/Gemisch:

· Einstufung:

Nicht als umweltgefährdend eingestuft (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Additivitätsprinzip)

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

(Fortsetzung von Seite 9)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

· Gefährliche Inhaltsstoffe: CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL) Persistenz (Keine Daten verfügbar) Biologische Abbaubarkeit >80 % (28 d) (OECD301C Modified MITI Test) CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE) (Keine Daten verfügbar) Persistenz Biologische Abbaubarkeit (Nicht anwendbar, anorganische Substanz) CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE) Persistenz (Keine Daten verfügbar) Biologische Abbaubarkeit 100 % (28 d) (EU Method C.4-C) CAS: 1569-01-3 1-Propoxy-2-propanol (PROPYLENE GLYCOL PROPYL ETHER) Persistenz (Keine Daten verfügbar)

· Sonstige Hinweise:

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

12.3 Bloakkumulationspotenziai				
· Gefährliche Inhaltsstoffe:				
CAS: 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (BUTOXYDIGLYCOL)				
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	>100			
log Pow	0,56 (experimentell)			
CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)				
Bioakkumulationspotenzial	(Keine Daten verfügbar)			
CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)				
log Pow	0,6 (23°C)			
CAS: 1569-01-3 1-Propoxy-2-propanol (PROPYLENE GLYCOL PROPYL ETHER)				
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	<100 (Quelle: Rohstoff-SDB)			
log Pow	0.49_0.621			

· **12.4 Mobilität im Boden** Keine Substanzdaten verfügbar.

· Ökotoxische Wirkungen:

- · Verhalten in Kläranlagen: Keine Substanzdaten verfügbar.
- · Toxizität auf Klärschlammorganismen: Keine Substanzdaten verfügbar.

Biologische Abbaubarkeit 91,5 % (28 d) (OECD301A DOC Die Away Test)

- · Weitere ökologische Hinweise:
- \cdot **BSB5-Wert:** Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
- Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Wegspülen grösserer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · 13.1.1 Entsorgung des Produktes:

 $Darf\ nicht\ zusammen\ mit\ Hausm\"{u}ll\ entsorgt\ werden.\ Nicht\ in\ die\ Kanalisation\ gelangen\ lassen.$

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen. Gemäss einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

(Fortsetzung von Seite 10)

Gerriass	demais emberiagiger ordiener and nationaler voisemmen encorgen.		
· Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäss EAKV:			
07 00 00	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
07 06 00	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
HP4	reizend - Hautreizung und Augenschädigung		

· 13.1.2 Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

 $\cdot \textbf{Empfohlenes Reinigungs mittel:} \ Wasser, gegebenen falls \ mit \ Zusatz \ von \ Reinigungs mitteln.$

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport			
entfällt			
entfällt			
entfällt			
entfällt			
Nicht anwendbar.			
Nicht anwendbar.			
<u>-</u>			
Nicht anwendbar.			
Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.			
entfällt			

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- $\cdot 15.1\ Vorschriften\ zu\ Sicherheit,\ Gesundheits-\ und\ Umweltschutz/spezifische\ Rechtsvorschriften\ für\ den\ Stoff\ oder\ die\ Zubereitung$
- · EU Vorschriften:
- · Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen:

VOC-Anteil:

≥50,9-≤51,1 g/l

- · Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken: nicht reguliert
- · Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht reguliert
- · Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen: nicht reguliert
- · Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten: Das Produkt fällt nicht unter den Regelungsbereich der Biozid-Verordnung.
- · Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäss Richtlinie 2012/18/EU.
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

(Fortsetzung von Seite 11)

· Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

Beschränkungsbedingungen: 3, 55

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften/Hinweise (Schweiz): Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!
- · Biozidprodukteverordnung, (VBP, SR 813.12): Nicht reguliert
- · Störfallverordnung, StFV (SR 814.012): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.
- · Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) (SR 814.018):

VOC-Anteil: 50,9 g VOC/ 1000 ml Produkt (5,0%)

- · Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)
- · Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

CAS: 68891-38-3 Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (SODIUM LAURETH SULFATE)

NLP: 500-234-8

Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 3, H412

Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 %

Eye Irrit. 2; H319: $5\% \le C < 10\%$

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- · 16.1 Änderungshinweise Nicht anwendbar (Erstausgabe)
- · 16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: www.mellerud.de

· 16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Die genannten Daten stammen aus einer oder mehreren Informationsquellen:

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_en.asp)

CEFIC ERICards Database (http://www.ericards.net)

eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en)

 ${\sf GESTIS"-Stoffdatenbank} \ (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)$

 $ECHA-Datenbank\ registrier ter\ Stoffe\ (http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances)$

· 16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemässen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach Artikel 31 und Anhang II der Verordnung EG (VO) Nr. 1907/2006.

· Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäss Verordnung (EC) No 1272/2008.

· Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Regulatory Affairs

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/13

Druckdatum: 01.10.2020 überarbeitet am: 01.10.2020 Versionsnummer: 01-01

Handelsname/Bezeichnung: Grundreiniger Intensiv

· Ansprechpartner:

Herr Christian Geerlings Herr Robert Winkler geerlings@mellerud.de winkler@mellerud.de

(Fortsetzung von Seite 12)

· 16.6 Abkürzungen und Akronyme (eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme) für die deutschsprachige Ausgabe des Sicherheitsdatenblattes:

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR -Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx -Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC -Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO -Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH -Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT-Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI -Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar Verwendete Abkürzungen und Akronyme können auch auf www.wikipedia.de nachgeschlagen werden.

CH/DE